

DATENSCHUTZ

Daten geschützt übermitteln

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) Schleswig-Holstein informiert.

Patientendaten werden weitergegeben, ausgetauscht und offenbart. Eine Übermittlung von Patientendaten ist allerdings nur zulässig, wenn eine gesetzliche Befugnis oder die Einwilligung des Patienten („Schweigepflichtentbindungserklärung“) vorliegt. Die Verantwortung für die Zulässigkeit einer Übermittlung von Patientendaten trägt nicht die anfragende Stelle, sondern in der Regel der Arzt bzw. die Arztpraxis. Der Gesetzgeber schützt das Patientengeheimnis: Eine unbefugte Offenbarung von Patientendaten steht unter Strafe. Werden Arzt- bzw. Zahnarztpraxen dieser Verantwortung gerecht? Was ist zu beachten? Der neue „Selbst-Check für Arztpraxen“ stellt Fragen und gibt Antworten.

- ▶ Ist sichergestellt, dass bei Zweifeln bzgl. der Zulässigkeit einer Übermittlung von Patientendaten vorab eine rechtliche Klärung erfolgt (z.B. über die Ärzte-/ Zahnärztekammer oder das ULD)?
- ▶ Werden (geprüfte) Mustererklärungen zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht verwendet, in denen Patienten ausreichend erklärt wird, welche Daten für welche Zwecke an welche Empfänger weitergegeben werden?
- ▶ Wird bei jeder Übermittlung von Patientendaten in der Patientendokumentation dokumentiert, welcher Empfänger welche Daten erhalten hat?
- ▶ Wird darauf geachtet, dass bei der Übermittlung von Patientendaten die Empfänger nicht mehr Informationen erhalten, als sie zur Erfüllung ihrer spezifischen Aufgaben benötigen?
- ▶ Wird sichergestellt, dass bei Anfragen von Dritten, z.B. privaten Versicherern geprüft wird, ob die geforderten Auskünfte, Berichte oder Bescheinigungen dem Patienten zur

Weiterleitung ausgehändigt werden können?

- ▶ Werden Patienten über mit- und nachbehandelnde Ärzte (auch Laborärzte) informiert und wird sich vergewissert, dass die Patienten keine Einwände gegen deren Einbeziehung und deren Unterrichtung, z.B. über Behandlungsergebnisse, haben?
- ▶ Wird vor der Beauftragung einer privatärztlichen Verrechnungsstelle die schriftliche Einwilligung des Patienten eingeholt? Achtung: Ohne eine schriftliche Einwilligung des Patienten ist die Beauftragung der privatärztlichen i.d.R. nicht rechtswirksam.
- ▶ Erhalten Angehörige von Patienten grundsätzlich nur dann Auskunft, wenn der Patient sich hiermit (möglichst schriftlich) einverstanden erklärt hat?
- ▶ Werden für die Übermittlung von Patientendaten sichere Übermittlungswege genutzt? Unverschlüsselte E-Mails sind unsicher und damit für die Übermittlung von Patientendaten grundsätzlich ebensowenig zu empfehlen wie die Nutzung sozialer Medien wie Facebook, Instagram oder WhatsApp. Achtung: Auch wenn der Patient einen unsicheren Übermittlungsweg wählt oder wünscht, verbleibt die datenschutzrechtliche Verantwortung bei dem Arzt bzw. der Arztpraxis.
- ▶ Bei Telefon und Fax muss man sich davon überzeugen, dass die sensiblen Daten nur dem berechtigten Empfänger zur Kenntnis gelangen.

Ärzte und Zahnärzte müssen sicherstellen, dass die Anforderungen der „ärztlichen Schweigepflicht“ auch bei der Übermittlung von Patientendaten eingehalten werden. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen als berufsmäßig tätige Gehilfen Verant-

wortung. Ärzte- und Zahnärztekammer Schleswig-Holstein entwickeln daher gemeinsam mit dem ULD diesen „Selbst-Check für Arztpraxen“. Mit diesem „Selbst-Check für Arztpraxen“ kann das Praxisteam feststellen, ob Handlungsbedarf besteht.

Hinweis:

Unter www.datenschutzzentrum.de/artikel/879-.html hat das ULD in einem Informationsbeitrag wichtige Hinweise und ein Muster einer Schweigepflichtentbindungserklärung veröffentlicht.

Noch Fragen? Die Ärztekammer Schleswig-Holstein und das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) stehen Ihnen gern zur Verfügung. In den nächsten Ausgaben werden weitere Praxisbereiche behandelt.

Sie finden alle Beiträge dieser Serie unter www.datenschutzzentrum.de/plugintag/arztpraxis, www.aeksh.de.

TORSTEN KOOP, ULD

Kontakt

Bei Fragen zu diesem Themenkomplex wenden Sie sich bitte an: Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Torsten Koop, Telefon 0431 988 1200